

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 7. November 2018

Motion der SP-, Grüne und GLP-Fraktionen betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, Bericht und Abschreibung

Am 10. September 2014 reichten die SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2014/284, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen zu ergänzen. Als Basis dazu dient das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, Paragraf 78a).

Begründung:

Aufgrund der Volksabstimmung am 9. Februar 2014 können neu explizit sogenannte Energiezonen festgelegt werden. Die Stadt Zürich mit ihren energiepolitischen Zielen soll hier als Vorreiter und Anwender der ersten Runde wirken und die Einführung forcieren.

Die zu definierenden Anteile an nicht erneuerbaren Energien sollen auf Basis des aktuell überarbeiteten kommunalen Energieplans erfolgen. Als Grundlage für die gebietsweise verfeinerte Planung dient das "Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich" (Energiebeauftragter, 9. Juli 2014) abgestützt werden, welche für die diversen Stadtgebiete die möglichen Potenziale aller erneuerbaren Energieträger erarbeitet hat.

Es läuft aktuell eine Diskussion zum Entwurf neuer Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2014). Die konkrete Umsetzung, resp. die zukünftige Anwendung und Einführung in die kantonalen Energiegesetze sind jedoch offen, auch wenn eine Anwendung ab 2020 in Aussicht gestellt wird. Darum soll die Umsetzung der BZO-Änderung auf den aktuell gültigen Energiegesetzen, resp. den Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2008) basieren.

Die Motion wurde am 12. November 2014 dem Stadtrat überwiesen. Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 92 Abs. 2 Geschäftsordnung Gemeinderat (GeschO GR) kann die Frist zur Bearbeitung einer Motion maximal zwei Mal verlängert werden. Mit Beschlüssen vom 7. September 2016 und 25. Oktober 2017 hat der Gemeinderat die Frist zur Erfüllung der Motion bis zum 12. November 2018 verlängert.

Bericht

Die Gemeinden haben mit § 78a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) die Möglichkeit erhalten, für Gebiete, die im Zonenplan bezeichnet sind, Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu treffen. Dabei kann nicht die Art des Energieträgers, sondern lediglich der Anteil an erneuerbaren Energien vorgeschrieben werden. Gemäss § 10a des geltenden kantonalen Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) sollen Neubauten so ausgerüstet sein, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Demgemäss hat der Kanton mit den Wärmedämmvorschriften (Ausgabe 2009) Grenzwerte für die energietechnische Qualität der Gebäudehülle und die Energieeffizienz der Wärmeerzeugung für Heizung und Warmwasser sowie Standardlösungen festgelegt. Die Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Anforderungen zum Anteil erneuerbarer Energien stellen. Massnahmen zur Erfüllung der bereits geltenden kantonalen gesetzlichen Vorgaben dürfen für die Erfüllung der kommunalen Vorgaben nicht angerechnet werden.

Die vollständig überarbeitete kommunale Energieplanung der Stadt Zürich (STRB Nr. 1077/2016 vom 21. Dezember 2016) wurde im Frühling 2017 von der Baudirektion genehmigt. Ein wichtiger Bestandteil der Energieplanung ist im Hinblick auf die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft der Ausbau der Fernwärmeversorgung. Gestützt auf die Ziele der Energieplanung, die Vorgaben der Richtplanung, Vollzugsüberlegungen sowie der Berücksichtigung von möglichen Auswirkungen des kantonalen Energiegesetzes, das auf die Mustervorschriften

der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) anzupassen ist, wurde die Einführung von kommunalen Energiezonen geprüft. Die Prüfung hat gezeigt, dass eine Einführung von Energiezonen in der Nutzungsplanung sinnvoll und zweckmässig ist.

Räumlich sollen Energiezonen für Gebiete eingeführt werden, die gemäss Energieplanung als «Prioritätsgebiet Fernwärme» oder als «Energieverbund mit Gebietsauftrag» (ewz-Energieverbunde) bzw. als «Energieverbund mit Gebietskonzession» (Energieverbunde anderer Akteure) festgesetzt sind. In diesen Gebieten bietet die Stadt den Hauseigentümerschaften in Form des Fernwärmeangebots eine Standardlösung zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen. Die Einführung von Energiezonen soll in Abstimmung mit dem Ausbau der Fernwärmegebiete und somit in Etappen erfolgen.

Die Festlegung von Energiezonen für in der Energieplanung definierte Gebiete soll als Grundsatz im regionalen Richtplan verankert werden. Dazu ist eine Anpassung des regionalen Richtplans erforderlich. Die Energiezonen werden als Massnahme zur Umsetzung der Ziele im Bereich Wärmeversorgung ergänzt, und es wird definiert, wie sie räumlich angewendet werden.

In der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) sollen zwei Bestimmungen eingeführt werden. Die räumliche Ausdehnung der Energiezonen wird in einem Ergänzungsplan festgelegt. In einem neuen Artikel der BZO werden die energierechtlichen Anforderungen definiert. Neubauten sowie Umbauten und bestehende Bauten, deren Wärmeerzeugung ersetzt wird, sollen so ausgerüstet werden, dass höchstens 40 Prozent des gemäss Energiegesetz zulässigen Anteils an nicht erneuerbaren Energien für den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mit fossilen Brennstoffen gedeckt wird. Bei Neubauten und Umbauten beträgt der zulässige Anteil an nicht erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz 80 Prozent. In diesem Fall bezieht sich der Anteil von 40 Prozent in Energiezonen auf diese zulässigen 80 Prozent. Somit sind bei Neubauten und Umbauten in Energiezonen insgesamt höchstens 32 Prozent an nicht erneuerbaren Energien zulässig. Beim reinen Heizungsersatz beträgt der zulässige Anteil an nicht erneuerbarer Energien gemäss Energiegesetz 100 Prozent. Mit den Energiezonen ist somit insgesamt ein Anteil von 40 Prozent zulässig. Diese Regelung ist sowohl mit dem heute gültigen Energiegesetz als auch mit den Vorgaben gemäss MuKE n 2014, welche in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden sollen, vereinbar und verhältnismässig. Die Vorgabe kann über verschiedene technische Lösungen umgesetzt werden und lässt den Hauseigentümerschaften somit ausreichend Spielraum offen.

Die technischen Detailbestimmungen, die Formulierung von sogenannten Standardlösungen und die Vollzugsbestimmungen sollen nicht in der BZO selber, sondern in einem separaten Erlass (Verordnung) geregelt werden.

Der Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben in Energiezonen kann auf einfache Art mit Standardlösungen oder mittels Systemnachweis nach SIA Norm 380/1 erfolgen. Der Nachweis mittels Standardlösungen erfolgt damit in gleicher Weise wie auf kantonaler Stufe. Von den Bestimmungen sind Ausnahmen vorgesehen. Diese umfassen im wesentlichen Gebäude mit einem geringen Wärmeleistungsbedarf, die kaum wirtschaftlich an die Fernwärme angeschlossen werden können, sowie Gebäude, welche bereits hohen energetischen Anforderungen genügen.

Der Vollzug der Vorgaben in den Energiezonen soll sich an den Vollzug der kantonalen Energiegesetzgebung anlehnen. Es ist vorgesehen, dass die bereits durch den Kanton zugelassenen privaten Kontrolleure auch mit dem Vollzug dieser kommunalen Bestimmungen beauftragt werden.

Die für die Einführung der Energiezonen notwendigen Teilrevisionen des regionalen Richtplans und der BZO sowie die Vollzugsverordnung werden derzeit erarbeitet. Die Anträge konn-

ten innerhalb der vom Gemeinderat definierten Nachfrist nicht bis zur Vorlage an den Gemeinderat fertiggestellt werden. Die Vorlage wird voraussichtlich im 1. Quartal des Jahres 2019 in die öffentliche Auflage nach § 7 PBG kommen. Die erstmalige Einführung der Energiezonen ist mit den Ergebnissen der beiden Volksabstimmungen zur Verbindungsleitung der Fernwärme (September 2018) sowie zum Fernwärmegebiet Altstetten/Höngg (voraussichtlich im Frühjahr 2019) zu koordinieren. Diese Abstimmungen haben Einfluss auf die räumliche Ausdehnung der 1. Etappe der Energiezonen.

Dem Motionsanliegen kann nicht innerhalb der gesetzten Frist (einschliesslich maximaler Fristverlängerung) entsprochen werden. Der Stadtrat beantragt mit Verweis auf die laufenden Arbeiten die Abschreibung der Motion.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2014/284, der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen vom 10. September 2014 betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti